



Der *Kanonier*

Informationsblatt der Gemeinschaft der 13er e.V.

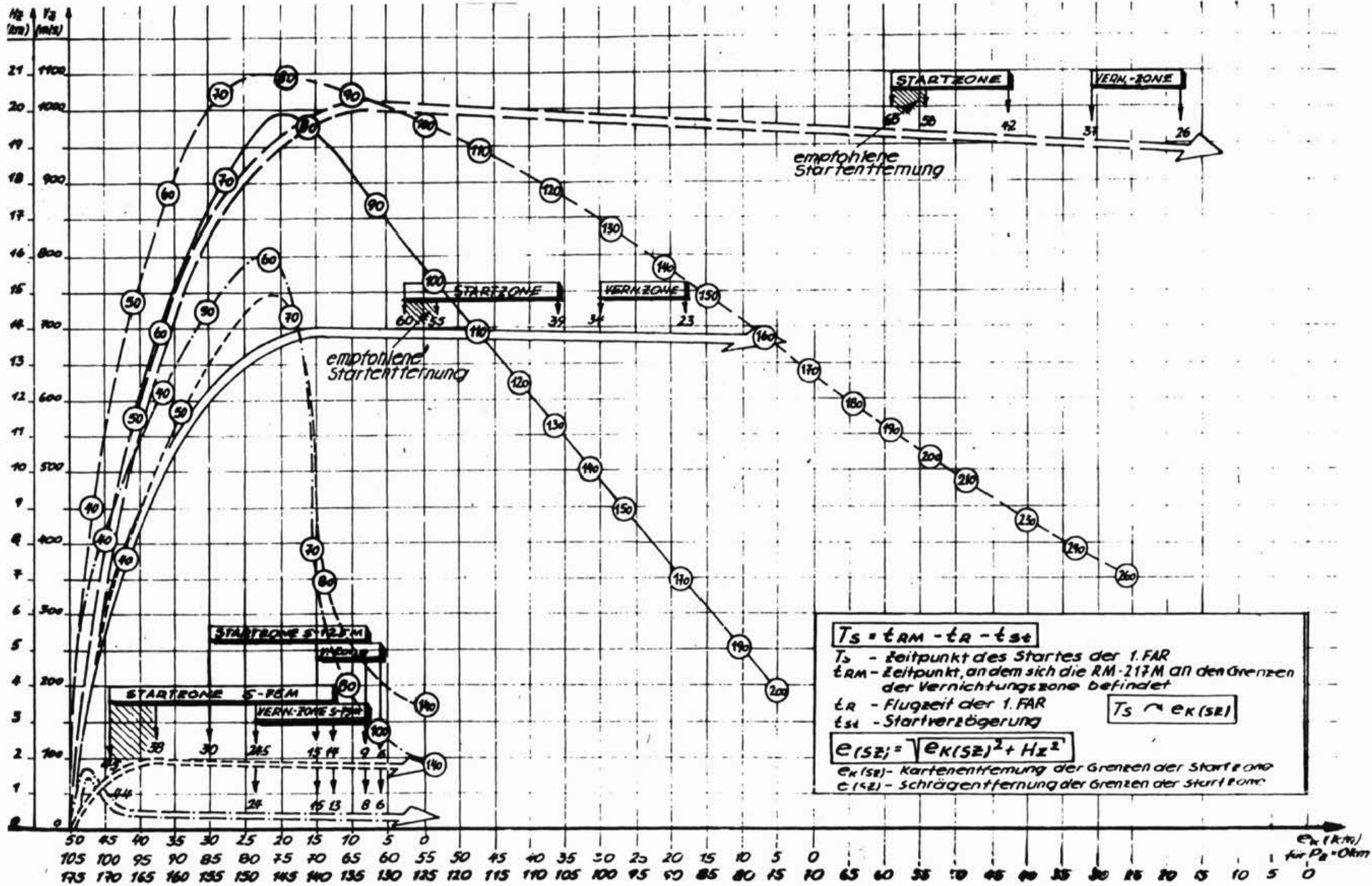
Nr. 14, Ausgabe 2/2001



Gefechtsschießen des FRR-13 in Aschuluk (Kasachstan)

Das FRR hatte mit seinen FRA mit der erstmaligen Übernahme des Diensthabenden Systems der Luftverteidigung des Warschauer Vertrages ein Gefechtsschießen in der Sowjetunion zu absolvieren. Im weiteren erfolgten im 2-3-jährigen Turnus für jede FRA weitere Gefechtsschießen. Mit den Jahren stiegen die Anforderungen an die Gefechtsbersatzungen, obwohl die Technik nahezu die gleiche blieb. Das erforderte ein ständiges Üben und Trainieren, was seinen Ausdruck in den zahlreichen Feldlagern, Trainings- und Ausbildungszentren, Verlegungen, Übungen und Manövern fand. Es ist mehr oder weniger ein Zufall, daß Fotos vom Gefechtsschießen auf dem Polygon in Aschuluk existieren. Es ist dem Umstand zu verdanken, die Gefechtsausbildung weiter zu verbessern. Das linke Foto zeigt einen Blick in das Allerheiligste des Fla-Raketen-Komplexes. Es sind die Sichtgeräte des Leitoffiziers mit momentanen starken aktiven Störungen (die senkrechten Streifen), die die vertikale Marke des Funkmeßvisiers verdecken. Der horizontale Streifen gibt die Entfernung des Zieles an, ca. 25 km. Die mittlere obere Anzeige zeigt einen Seitenwinkel von 92°. Darunter eine Uhr. Der technische Leiter des Komplexes „Wolga 8“ ist Molodzew. Auf dem unteren Bild sind Angehörige der Technischen Abteilung dabei, eine Fla-Rakete zu montieren.





Die beiden vertikalen Achsen zeigen die Geschwindigkeit (V_z) und die Höhe (H_z) der Zielerstellungsmittel an. Die horizontale Achse gibt die Entfernung von der FRA zu den jeweiligen Startpunkten der Zielerstellungsmittel an. Die dicken Balken stellen die Flugprofile der Ziele dar, die beiden oberen sind die „Belka“, die beiden oberen die „RM“. In den Kreisen der einfachen Linien wird die Zeit des Fluges seit dem Start angegeben. Während des Durchfluges der Startzone mußte der Start der Fla-Raketen erfolgen, um eine Vernichtung des Ziels in der Vernichtungszone zu gewährleisten. Die Vernichtungszone ist aber zu weit an die FRA herangezogen. Aus Sicherheitsgründen endeten sie bei ca. 15 km. Die Qualität der Original-Vorlage läßt eine bessere Darstellung nicht zu.

Gefechtsschießen in Aschuluk, 3. Teil: Das Schießen

Technische Kontrollen und Überprüfung des Ausbildungsstandes waren glücklich überstanden. Es nahte der Tag des Gefechtsschießens. Gleich nach dem Frühstück trat der teilnehmende Personalbestand an. Zündende Worte eines Politstellvertreters, wenn er denn die Chance erhalten hatte, mit nach Aschuluk zu fahren. Notfalls gab es dafür einen Ersatz. Die letzten Worte hatte der Regimentskommandeur. Dann ging es los. Aufsitzen auf die Fahrzeuge. Wieder begann die Achterbahn quer durch die Wüste. Wenn sonst ausgelassene Stimmung bei den Luftsprüngen über die Sanddünen herrschte, diesmal ließ das Schweigen die persönliche Anspannung merken. Einschalten der Stationen, kurze Überprüfungen der einzelnen Bereiche und Parameter. Hier könnte man noch etwas verbessern. Eine Drahtleitung wird von einem Nachrichten-Soldaten neu verlegt. Meßgeräte werden angeschlossen und Stationsparameter zum wiederholten Male geprüft. Doch solche nervöse Fummelei mag die russische Technik nicht. Ausfall! Hektik setzt ein. Schaltpläne werden gewälzt, Vorwürfe werden laut! "Wieso haben Sie...!" "Ich habe doch nur...!" Bald ist der Fehler entdeckt und beseitigt. Vom Regimentsgefechtsstand aus werden die Nachrichtenleitungen überprüft. "Kommandeure an die Anlage!" Der Reihe nach melden sie sich an der aus der Heimat mitgebrachten und allen gewohnten Wechselsprechanlage. "Neue Lage! Das Prüfungsschießen verschiebt sich auf Grund Verzögerungen bei den Zielerstellungsmitteln! Neue Start-Zeit...!" Die Sonne steigt langsam höher. Es wird heiß in den Kabinen. Der Abteilungskommandeur befiehlt das Ausschalten der Technik. Die Kabinen verfügen zwar alle über Klimaanlage, doch deren Kühl-Kapazität ist begrenzt. Die Stunden verrinnen, ohne das Entscheidende geschieht. Dann kommt der Befehl zum Aufsitzen auf die Fahrzeuge, Mittagessen. Von neuem der Ritt über die Sandberge. Auf die Mittagspause wird heute verzichtet, gleich nach dem Essen rollen die Fahrzeuge zurück zu den Stationen. Doch dann geht es Schlag auf Schlag. B1! Der Brüllaffe über dem hinteren Kabineneingang der UW jault ohrenbetäubend. Über die Wechselsprechanlage ist zu hören, wie die Abteilungen nacheinander die Einnahme der Bereitschaftsstufe abmelden. Noch sind die Starttrampen aus Sicherheitsgründen nicht mit Fla-Raketen beladen. Die Abteilungen absolvieren vor dem eigentlichen Gefechtsschießen mit scharfem Schuß auf unbemannte Zielerstellungsmittel ein Prüfungsschießen auf Jagdflugzeuge, die vom benachbarten Flugplatz in Astrachan aufsteigen, ohne daß hierbei Raketen verschossen werden. Das ist die vorletzte Überprüfung der Gefechtsbesatzung. Wachsamem Auge sitzt zwischen Leitoffizier und Schießendem (Abteilungskommandeur) der sowjetische Instrukteur und vermerkt alle Fehler, die die Besatzung beim imitierten Schießen auf die Luftziele vollzieht. Hin und wieder löst er die Kamera aus und dokumentiert besondere Situationen. Die sowjetischen Instrukteure stehen mit der von ihnen verwalteten Technik untereinander ebenfalls im sozialistischen Wettbewerb. Schlechte Noten kann also keiner gebrauchen. Sie sind genauso aufgeregt und schlagen dem Leitoffizier schon mal auf dessen Finger, wenn sie an Schalter rutschen, die noch gar nicht betätigt werden dürfen. Bloß keinen Fehler machen. Der Regimentskommandeur ist wieder zu hören: "Jäger sind gestartet!" Noch wird eine Weile vergehen, bis sie die Ausgangspunkte erreicht haben und dann die FRA anfliegen. "Störlage überprüfen!" Die Antennen werden geschwenkt. Der Himmel ist nahezu dicht. Wo kommen die Störungen her? "Störträger außerhalb der Vernichtungzone!" kommt die Meldung vom Offizier für Aufklärung. Es ist die An-12 mit den riesigen Pausbacken am Bug und den Strahlern auf beiden Seiten des Rumpfes, die bereits während der Anfahrt auf dem Flugplatz zu sehen war (bei einem der letzten Gefechtsschießen der deutschen Fla-Raketen-Truppen stürzte dieses Flugzeug ab). Der Himmel ist dicht. Langsam werden die Funkorter nervös. Schließlich sollen sie durch die dicken Streifen auf den Sichtgeräten hindurch die anfliegenden Ziele orten und begleiten. Jetzt fallen rasch die Zielweisungen des Regimentskommandeurs an die FRA. "Ziel ..., Seitenwinkel ..., Entfernung ..., vernichten!" Hunderte Male durchgeübt läuft jetzt alles wie am Schnürchen. Das gibt Sicherheit für den scharfen Schuß. Plötzlich ein durchdringendes Dröhnen und Fauchen. "Tiefleger über der FRA" brüllt ein als Beobachter eingeteilter Soldat durch die Anlage. "Das nächste Mal ein bißchen eher, den haben wir aber schon abgeschossen!" Die FRA hat die zugewiesenen Ziele bekämpft, das ist das wichtigste. Ausgewertet wird nachher. Noch einmal dienen die abfliegenden Jagdmaschinen zum Training der Gefechtsbesatzung. Dann ist Ruhe. Keiner verläßt seinen Platz. Türen auf zum Durchlüften. Endlich kommt das heißersehnte Kommando: "Starttrampen beladen!" Jetzt wird es ernst. Die sogenannten UNO-Beobachter, Personal, welches nicht zur Gefechtsbesatzung gehört, nehmen die bereits ausgesuchten Beobachtungsplätze ein. Keiner will sich das Schießen entgehen lassen. Wieder meldet sich eine aufgeregte Stimme. "Genosse Major! Hier sind zwei Russen mit einem komischen Gerät!" Der Kommandeur weiß sofort Bescheid. "Wer hat die Schnapsflasche?" "Los raus! Gebt sie ihnen, dann sollen sie verschwinden!" Es

sind zwei sowjetische Soldaten, die ein zusätzliches Störgerät aufbauen sollen. Mit Schnaps bestochen trollen sie sich, ohne ihr Gerät einzuschalten. Was sie wohl ihrem Vorgesetzten erzählten? Jede FRA hat vor dem Schießen eine Schießaufgabe zugeteilt bekommen, die sich aus der Art der unbemannten Zielerstellungsmittel und ihrer Flugbahnen ergab. Die "RM", das sogenannte fliegende Ofenrohr, war ein hoch- und schnellfliegendes Ziel. Sie näherte sich der FRA in 19 km Höhe mit dreifacher Schallgeschwindigkeit. Die "Belka" flog unter 1 km Höhe mit mehr als doppelter Schallgeschwindigkeit. Beide Zielerstellungsmittel befanden sich nur annähernd 25 Sekunden in der Startzone der FRA. Wurde zu diesem Zeitpunkt nicht das Feuer eröffnet, konnten sie nicht mehr vernichtet werden. Auf die "La" wurde in den letzten Jahren nur in Ausnahmesituationen geschossen. Es war ein für Fla-Raketen-Truppen veraltetes Zielerstellungsmittel.

Die Kabinenlücken sind wieder geschlossen, alles lauert auf die entscheidende Zielzuweisung. Plötzlich rummst es. "Das Nachbarregiment schießt!" Quer über die Tele-Monitore laufen aufgeregte Kamele, den Schwanz hoch gestellt. Doch auf den Monitoren sind die gestarteten Raketen schon längst nicht mehr zu sehen. "Achtung, Zielzuweisung!..." Jetzt geht es los. Wie angewachsen sitzen die Funkorter vor den Sichtgeräten und suchen unter den Störungen nach einem Zielzeichen. Die Sekunden rinnen, der Angstschweiß bricht aus. Wo ist dieses verfluchte Ding. Der erste Funkorter brüllt los. "Ziel!" Ein prüfender Blick des Leitoffiziers - richtig! "Ziel aufgefaßt!" Schon verdammt nah. Der Fotoapparat klickt. In schneller Folge werden die notwendigen Kommandos gegeben. "Ziel vernichten mit drei Reihe!" Das heißt: Mit drei Raketen im technisch vorgegebenen zeitlichen Mindestabstand von fünf Sekunden. Die Rampen sind schon längst synchronisiert. "Pusk, pusk! (Start, Start)" schreit der sowjetische Instrukteur. "Schließe Startkreise! Schalte Gefechtsarbeit!" Die Sicherheitsstufen der Fla-Raketenstation werden aufgehoben. Dann drückt der Leitoffizier den entscheidenden Knopf. "Start 1. Kanal!" Beim Start schlägt es wie eine Explosion gegen die Kabine. "Start 2. Kanal!" - diesmal erhebt sich die Rakete mit scharfem Fauchen von einer seitlich stehenden Rampe. Dann ein drittes Mal. Steine und Grasbatzen prasseln auf das Kabinendach. Bloß jetzt nicht das Ziel in den Störungen verlieren. Wie aufgefädelt steigen die Raketen-Zeichen von unten kommend in die Bildmitte der Funkorter-Sichtgeräte, wo das Ziel fliegt. Dann verschwinden die Raketen nacheinander in einer Detonationswolke. "Ziel vernichtet!" Ein Jubel bricht aus, kaum daß der Kommandeur seine Meldung absetzen kann. Deutlich ist zu erkennen, wie das Ziel rasch an Höhe verliert, dann schlägt es irgendwo in der Wüste auf. Die Aufgabe ist erfüllt. Jetzt beginnt das große Rechnen. An der Station wird inzwischen die Ausgangslage hergestellt. Auf Wiedersehen, bis zum nächsten Mal!



Regimentsappell in Auswertung des Gefechtsschießens vor „Europa 2“. OSL Bergelt, damaliger Regimentskommandeur des FRR-13, belobt einen Funkorter der FuTK der FRA-133. Das FRR erfüllte mit „Sehr gut“.

Info-Post 1/2001 des Deutschen
Bundeswehrverbandes, Landesverband Ost

Liebe Kameradinnen und Kameraden!

Dem Deutschen Bundeswehrverband liegt ein erneuter Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschafts-Überführungsgesetzes (2. AAÜG - Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) zur Stellungnahme vor. Der Gesetzentwurf ist die notwendige Konsequenz aus den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit seinen Urteilen vom 28. April 1999. Hierbei hat das Gericht bestimmte Regelungen des AAÜG in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, bis spätestens zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Historischer Gesamtzusammenhang

Bereits sowohl im Staatsvertrag als auch im Einigungsvertrag aus dem Jahre 1990 wurde die sog. Systemscheidung vereinbart, die Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die Rentenversicherung zu überführen und die Leistungen mit dem Ziel zu überprüfen, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen. Diese Vorgabe wurde im Wesentlichen durch das sog. AAÜG (Art. 3 des RÜG) umgesetzt. Grundsätzlich wird darin die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die Rentenversicherung in der Weise geregelt, dass laufende Leistungen (Ansprüche) ab 01.01.1992 grundsätzlich als Renten der Rentenversicherung gezahlt werden und Anwartschaften auf eine Versorgung in Anwartschaften auf eine Rente der Rentenversicherung umgewandelt werden. Zeiten der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen galten dabei als Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen grundsätzlich von vornherein nur bis zur Höhe der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Ost) berücksichtigt wurden.

Um der Maßgabe des Einigungsvertrages, überhöhte Anwartschaften abzubauen, jedoch gerecht zu werden, sah § 6, Abs. 2 und 3 AAÜG davon eine Ausnahme vor, wonach ausgehend vom Kriterium einer bestimmten Staats- oder Systemnähe bereichs- oder funktionspezifisch bei der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Versorgungssystem die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen mittels einer abgestuften Regelung oftmals nur bis zur Höhe des Durchschnittsentgeltes (Ost) zu berücksichtigen waren. Hierunter fielen auch Angehörige des ehemaligen Sonderversorgungssystems der NVA. Ab 01.01.1997 wurden nach langjährigen Bemühungen des DBWV durch das 1. AAÜG-Änderungsgesetz für die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Personengruppen (insbesondere also die Angehörigen „staatsnaher“ Versorgungssysteme) für die Rentenbezugszeiten ab 01.01.1997 neue Grenzwerte für die Limitierung der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. Für Rentenbezugszeiten bis zum 31.12.1996 blieb es auch nach dem AAÜG-Änderungsgesetz bei den bisherigen Begrenzungsregelungen.

Für Versicherte, die bereits eine Rente mit begrenzten Pflichtbeitragszeiten nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG bezogen, bedeutete das, dass sie Anspruch auf einen neuen Überführungsbescheid und in der Folge auf einen neuen Ren-

tenbescheid nur für Rentenbezugszeiten ab dem 01.01.1997 hatten. Durch diese neue Begrenzungsregelung kam es bei weitgehend unverändertem Personenkreis erst ab Erreichen eines Einkommens, das dem Gehalt eines Hauptabteilungsleiters im zentralen Staatsapparat (deutlich herausgehobene Position) zu einer Begrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Für diese Kameraden wird die Zeit der Ausübung solcher Tätigkeiten (Jahreseinkommen ab ca. 30.000 DM aufwärts) weiterhin auf das Niveau der Durchschnittsrente abgesenkt. Dadurch wurde die Zahl der Begrenzungsfälle um ca. 75 Prozent abgesenkt, so dass künftig insgesamt noch etwa 5,5 Prozent der Überführungsfälle als Begrenzungsfälle anfallen.

Konkrete Änderungen des 2. AAÜG für das Sonderversorgungssystem NVA

1. Verlängerung des Besitztutzes auf einen Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 und Dynamisierung der Bestandsschutzbeträge gemäß § 4 Abs. 4 AAÜG. Die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, dass Sonderversorgungsberechtigte, deren Rente nach dem SGB VI nunmehr bis zum 30.06.1995 begann, wie diejenigen, die bereits vor 1992 einen Leistungsanspruch hatten, besonderen Besitztutzes genießen. Auch bei den vorgenannten „Neurentnern“ der Zugangsjahre bis Ende Juni 1995 soll die Rente insgesamt nicht niedriger sein als der Anspruch, den sie aus dem Sonderversorgungssystem zum 01.07.1990 gehabt hätten. Sie erhalten den höheren Betrag so lange weitergezahlt, bis ihre gesetzlichen Renten nach dem SGB VI diesen Betrag erreicht haben. Außerdem werden die Bestandsschutzbeträge rückwirkend dynamisiert.

2. Aufhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes wegen Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem durch Änderung des § 6 AAÜG. Künftig erfolgt die Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit des erzielten Arbeitsentgeltes grundsätzlich nur noch durch die Beitragsbemessungsgrenze. Allerdings bleibt weiterhin die Begrenzung gemäß § 6 Abs. 2 AAÜG in der Fassung des 1. AAÜG-Änderungsgesetzes (1997) erhalten, wonach bei Innehaben einer bestimmten herausgehobenen Funktion die Rente nach wie vor begrenzt wird. Dieser Neuregelung ist jedoch keine Rückwirkung beigemessen worden, so dass diejenigen Rentner, die bereits bestandskräftige Bescheide erhalten haben, (ca. 80 % der Betroffenen) erst mit Wirkung vom 01.05.1999 in die Gunst der milderer Regelung kommen. Die Betroffenen, die jedoch Rechtsmittel eingelegt haben, (ca. 20 %) erhalten Nachzahlungen.

3. Neufassung des § 307 b SGB VI

Mit dieser Vorschrift wird festgelegt, dass nunmehr eine Neuberechnung von Bestandsrenten zum 31.12.1991 vorzunehmen ist, wobei die seinerzeit erfolgte Ungleichbehandlung, bei der Berechnung von Bestandsrenten aus Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem für die Ermittlung der Entgeltpunkte, die während der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsächlichen Arbeitsentgelte zugrunde zu legen, während ansonsten bei der Berechnung lediglich die für den Versicherten regelmäßig günstigere Bemessung anhand der letzten 20 Jahre des Erwerbslebens erfolgte, beseitigt wird.

Stellungnahme und weitere Forderungen des Verbandes

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Absicht der Bundesregierung, bereits vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist eine verfassungskonforme Regelung des AACJG herbeizuführen, zu begrüßen ist. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass es weiterhin

erhebliche Kritikpunkte gibt, die letztendlich daraus resultieren, dass der vorliegende Gesetzentwurf entgegen anders lautender Ankündigungen und Erwartungen keinen befriedigenden Beitrag zur Herstellung der inneren Einheit darstellt. Insbesondere ist zu vermerken, dass der Bundesgesetzgeber sein Tun strikt an der Grenze des rechtlichen Mössens orientiert, ohne dabei die ihm vom Verfassungsgericht anheim gestellte Option eines weiteren rechtlichen Dürfens zu ziehen.

Konkret ergeben sich letztendlich drei verschiedene Faktoren, die einer Nachbesserung aus Sicht des DBWV bedürfen:

1. Art. 11 (Inkrafttreten des Gesetzes)

Entschieden zu kritisieren ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Rückwirkung vorsieht und für das Inkrafttreten der Änderungsvorschriften den 1. Mai 1999 bestimmt. Damit beschränkt sich die rückwirkende Aufhebung von Bescheiden auf solche, die noch nicht bestandskräftig sind, womit lediglich 20 % der Betroffenen, die Rechtsmittel gegen die Bescheide eingelegt haben, durch die Neuregelung begünstigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Einbeziehung von bereits bestandskräftigen Bescheiden in seinem Urteil ausdrücklich in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt. Hiermit wird gerade die besondere Situation nach der Wiedervereinigung verkannt und den Zielen des Gesetzentwurfes, Rechtsfrieden zu schaffen, entgegen gewirkt. Verbandsforderung muss daher sein, die Begünstigung sämtlicher Betroffener zu erzielen, die durch die Entgeltbegrenzung des § 6 Abs. 2 AAÜG a.F. betroffen waren.

Weitere beabsichtigte Maßnahmen des Deutschen Bundeswehrverbandes sind:

1. Brief an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Minister Walter Riester, mit den Forderungen des DBWV.

2. Brief an die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Frau Doris Barnett, MdB, mit den Forderungen des DBWV.

3. Teilnahme einer Delegation des Bundesvorstandes an der Anhörung zu den Themen des Gesetzentwurfes im Bundestagsausschuss für Arbeit und Sozialordnung.

4. Brief des Bundesvorsitzenden, Oberst Gertz, an die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes mit der Bitte, schnellstmöglich ein Urteil zum Sprungverfahren Oberst a.D. Scharlo herbeizuführen.

gez.: Holger P. Reimer, Oberstabsfeldwebel a.D.

Landesvorsitzender

Günter Wohler, Oberst a.D.

Vorsitzender Ehemalige

Impressum

Herausgeber, Herstellung:
Gemeinschaft der 13er e.V., Parchim

Auflage: 100

Geschäftsadresse und -konto:

Wilfried Rühle

Putlitzer Straße 29

19370 Parchim

Sparkasse Parchim-Lübz

Konto-Nr.: 119 100 17 13

BLZ: 140 513 62

Redaktion:

Burghard Keuthe

Hauptstraße 24

19372 Wulfsahl

Redaktionsschluss: 15.6.2001

Preis: 0,50 DM

Für Mitglieder kostenlos.

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
ist nicht gestattet.